

Satzung

Historische Kulturlandschaften im Oldenburger Land (e.V.)

Präambel

Der Verein „Historische Kulturlandschaften im Oldenburger Land e.V.“ widmet sich Ausschnitten aus der aktuellen Kulturlandschaft, die sehr stark durch historische Strukturen und Elemente geprägt sind. Er fördert ein allgemeines Bewusstsein über das Vorhandensein und die Bedeutung Historischer Kulturlandschaften und unterstützt ihre werterhaltende Entwicklung und ihren Schutz.

Landschaftliche Strukturen und Elemente sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden, weil ihre wesentlichen Entstehungsbedingungen der Vergangenheit angehören. Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere wirtschaftliche, technische, soziale, gesellschaftliche, politische, rechtliche oder ökologische Gründe. Historische Kulturlandschaften spiegeln in ihren Strukturen und Elementen abgeschlossene historische Geschichtsepochen wider.

Die Tätigkeiten des Vereins erstrecken sich räumlich auf das historisch gewachsene Gebiet des Oldenburger Landes, das dem Wirkungsbereich der Oldenburgischen Landschaft entspricht. Bei grenzüberschreitenden Historischen Kulturlandschaften kann eine Ausweitung der Tätigkeiten des Vereins auf benachbarte Gebiete erfolgen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Historische Kulturlandschaften im Oldenburger Land. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Geschäftssitz in Hude.
3. Der Verein kann Mitglied werden in anderen Vereinen und Organisationen, die die Vereinszwecke unterstützen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Wissensvermittlung sowie der Landschaftspflege in Historischen Kulturlandschaften.
2. Der Verein fördert die Erfassung sowie die Erarbeitung von Bestandsaufnahmen, Analysen und Entwicklungskonzepten, soweit sich diese auf Historische Kulturlandschaften beziehen.
3. Der Verein setzt sich ein für eine Partizipation und Teilhabe von Bewohnern, Eigentümern und Nutzern konkreter Historischer Kulturlandschaften bei allen Maßnahmen. Er fördert die Landschaftskommunikation und unterstützt Projekte eines Kulturlandschaftsmanagements.
4. Der Verein unterstützt Maßnahmen Dritter zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung Historischer Kulturlandschaften, soweit die Maßnahmen dafür geeignet sind, die Geschichtlichkeit dieser Landschaften erkennbar zu bewahren.

§ 3 Verwirklichung der Vereinszwecke

1. Der Verein arbeitet mit relevanten wissenschaftlich anerkannten Methoden und auf Basis gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse. Bei Kooperationen mit Dritten soll der Verein eine schriftliche Vereinbarung treffen, in der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner festgelegt werden.
2. Die Vereinszwecke sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Erfassung, Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung sowie Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung Historischer Kulturlandschaften
 - Vergabe von fachlichen Gutachten und Leistungen zur Landschaftskommunikation
 - Dokumentation der Ergebnisse und deren Veröffentlichung
 - Erstellung von Steckbriefen zu konkreten Historischen Kulturlandschaften und deren Verbreitung als Bildungsmaterial
 - Organisation, Durchführung und Dokumentation von Veranstaltungen zur Bildung eines Bewusstseins über das Vorhandensein Historischer Kulturlandschaften, ihre Beschaffenheit, Entstehungsbedingungen sowie ihren Wandel und ihre aktuelle Bedeutung (z.B. Workshops, Tagungen, Schulungen, Vorträge)
 - Verbreitung von Kenntnissen über Historische Kulturlandschaften, z.B. über einen Internetauftritt oder andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit
 - Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen oder überregionalen Vereinen, Verbänden oder Gruppen, soweit diese die Vereinszwecke im allgemeinen oder in konkreten Historischen Kulturlandschaften unterstützen
 - Kooperation mit Kommunen, Landkreisen sowie staatlichen Institutionen, Bildungsträgern und Museen bei konkreten Aufgaben oder Projekten im Sinne der Vereinszwecke.
3. Die im § 3, Abs. 2 genannten Maßnahmen können von lokalen oder thematischen Arbeitsgruppen gem. § 15 geleistet werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Zu den Auslagen zählen Fahrtkosten nach der jeweils gültigen Niedersächsischen Reisekostenverordnung, sofern die Fahrten vor Antritt vom 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt wurden. Die Fahrten müssen den Zwecken des Vereins dienen. Über die Höhe anderer Auslagenerstattungen entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitglieder des Vereins können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Die Höhe der Vergütungen muss angemessen sein, orientiert am gemeinnützigen Zweck des Vereins. Über Vergütungen von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand; über Vergütungen von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Der Verein kann für die Durchführung seiner Aufgaben Personal, insbesondere einen besonderen Vertreter (Geschäftsführer) gem. § 30 BGB einstellen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Zwecke und Aufgaben des Vereins (§ 2 und 3) unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbetrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einrichten (fakultiv).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) der 1. Vorsitzende
- b) dem ersten Stellvertreter
- c) dem zweiten Stellvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Zahl der Vorstandsmitglieder auf bis zu sieben zu erhöhen und sie kann die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder festlegen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand soll in der Regel einmal im Quartal tagen. Er fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter schriftlich oder elektronisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 7 Kalendertagen ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der beiden Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per e-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der gewählten Regelung erklären.
5. Der Vorstand entscheidet über Satzungsänderungen, die aus rechtlicher Sicht erforderlich sind. Die Mitglieder werden in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung informiert.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme von Berichten der Sprecher der Arbeitsgruppen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl eines Kassenprüfers
 - e) Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen, die Festlegung ihrer Aufgaben und die Wahl der Sprecher
 - f) Erörterung inhaltlicher Fragen zu den Vereinszwecken und deren Verwirklichung
 - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - h) Festlegung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Post- oder elektronische Adresse gerichtet ist.

§ 12 Durchführung und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

2. Das Protokoll führt ein Schriftführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

5. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder (Teilnehmerliste), die Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Aussprachen, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und deren Neufassung anzugeben.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Sprechern der Arbeitsgruppen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung und Tagesordnung angekündigt wurden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Arbeitsgruppen

1. Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben zur Verwirklichung der Vereinszwecke gem. § 3, Abs. 3 insbesondere in konkreten Historischen Kulturlandschaften innerhalb des Oldenburger Landes oder bei einzelnen Projekten, können Arbeitsgruppen gegründet werden. Arbeitsgruppen sollen nach Beendigung ihrer Aufgaben aufgelöst werden. Über die Bildung und Auflösung, die Aufgaben und Sprecher der Arbeitsgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sprecher von Arbeitsgruppen können nur Mitglieder des Vereins werden.

2. Die Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder einer Arbeitsgruppe soll der Aufgabenstellung entsprechen. Soweit sachlich und fachlich geboten, können auch Nicht-Mitglieder einer Arbeitsgruppe angehören. Über die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied des Vorstandes soll als Verantwortlicher für eine Arbeitsgruppe bestimmt werden.

3. Die Sprecher der Arbeitsgruppen beraten den Vorstand und können auf Beschluss des Vorstandes an dessen Sitzungen ganz oder zeitweise ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Arbeitsgruppen dokumentieren regelmäßig ihre Tätigkeiten in geeigneter Form. In den Mitgliederversammlungen erstatten die Sprecher Bericht über ihre Arbeit.

4. Arbeitsgruppen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes den Verein nach außen inhaltlich vertreten durch Pressearbeit, Publikationen, Stellungnahmen oder anderen Darstellungen ihrer Tätigkeiten.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und Heimatkunde e.V.

Gender-Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Hude, 13. August 2019

Auf einer Vollversammlung am 13. August 2019 in Hude beschlossen und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.